

wts

AUSGABE 25/2024

TAX WEEKLY



OECD/G20: Keine Einigung zu Pillar 1 erreicht – Erste Digitalsteuern auf dem Weg

Ende Juni 2024 wurde die verlängerte Frist der OECD zur Einigung über Pillar 1 ohne Einigung überschritten. Laut OECD wurden Fortschritte erzielt, jedoch bleibt die Zustimmung der USA aus, wodurch eine Einführung und Einigung auf eine multilaterale Konvention nicht möglich ist.

Trotz intensiver Verhandlungen und der Fristverlängerung auf den 30.06.2024 konnte kein Konsens erreicht werden. Hauptprobleme sind geopolitische und wirtschaftliche Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedsländern des Inclusive Frameworks on BEPS (OECD/G20). Zudem bestehen auch technische Uneinigkeiten bezüglich der Gewinnverteilungs- und Nexus-Regeln.

Aufgrund des fehlenden globalen Konsenses erwägen viele Länder die bestehenden Digitalsteuern („digital services taxes“, DSTs) beizubehalten oder neue einzuführen. Kanada hat nun am 28.06.2024 die Umsetzung seiner DST rückwirkend ab dem 01.01.2022 beschlossen. In den kommenden Wochen sind erste Anwendungsregeln zu erwarten.

Die EU erwägt eine unionsweite DST, um eine Harmonisierung zu erreichen und die negativen Effekte einseitiger DSTs zu vermeiden. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend fortsetzt.

OECD/G20 verhandeln weiter mit dem Ziel, eine Einigung über Pillar 1 zu erreichen.

Bundesregierung: Wachstumsinitiative – Neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland

Die Bundesregierung hat sich am 05.07.2024 auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und eine [Wachstumsinitiative](#) geeinigt. Das BMF hat hierzu ein Papier veröffentlicht, das die folgenden steuerlichen Maßnahmen auflistet:

- › **Abschreibungsbedingungen verbessern:** Beschleunigte Abschreibungen von Investitionsgütern haben einen direkten positiven Effekt auf die Investitionstätigkeit. Mit dem Ziel, private Investitionen anzureizen will die Bundesregierung deshalb
 - a) die degressive Abschreibung bis 2028 verlängern und den Satz von 20 % auf 25 % anheben und
 - b) eine Reform der Sammelabschreibungen vornehmen durch Einstieg in die Pool-Abschreibung (Anhebung auf € 5.000).
- › **Forschungszulage ausweiten:** Die Bundesregierung will die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage um weitere € 2 Mio. auf € 12 Mio. erhöhen. Die maximale Zulage würde sich dadurch pro Jahr auf € 3 Mio. und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf € 4,2 Mio. erhöhen.
- › **Kalte Progression vermeiden:** Inflationsbedingte Mehrbelastungen für die Steuerzahler sollen vermieden werden. Die Bundesregierung will deshalb die Effekte der kalten Progression auch für die Jahre 2025 und 2026 vermeiden und daher die Tarifeckwerte entsprechend verschieben (vgl. hierzu bereits unten den Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024).
- › **E-Mobilitätsstandort stärken:** Die Bundesregierung setzt in ihrem Handeln auf Technologieoffenheit. Daher beziehen sich die folgenden Maßnahmen sowohl auf vollelektrische Fahrzeuge als auch auf vergleichbare Nullemissionsfahrzeuge (z.B. solche, die vollständig mit E-Fuels angetrieben werden):

- a) Für Unternehmen soll rückwirkend zum 01.07.2024 eine Sonderabschreibung für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare Nullemissionsfahrzeuge eingeführt werden, die die Anschaffung der betroffenen Fahrzeuge deutlich attraktiver macht. Die Sonderabschreibung soll für Neuzulassungen bis Ende 2028 gelten.
 - b) Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis von € 70.000 auf € 95.000 bei der Dienstwagenbesteuerung für E-Fahrzeuge.
 - c) Steuerliche Gleichstellung von ausschließlich mit E-Fuels betriebenen Kraftfahrzeugen mit vollelektrischen Fahrzeugen, insbesondere bei der KfZ-Steuer und der Dienstwagenbesteuerung.
- › **Steuerrecht vereinfachen:** Ein attraktiver Standort braucht ein einfaches und handhabbares Steuerrecht. Der Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen müsse reduziert werden. Deshalb sollen Potentiale zur Vereinfachung für Steuerpflichtige und Verwaltung gehoben und der digitale Zugang zum Steuerrecht erleichtert werden. Die Bundesregierung will die Vorschläge der Experten-Kommissionen „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ und „Bürger-nahe Einkommensteuer“ (vgl. hierzu unten in gesondertem Beitrag) prüfen und bei positivem Ergebnis noch in diesem Jahr in einem Gesetzesvorhaben umsetzen.
 - › **Mehrarbeit honorieren und Flexibilität ermöglichen:** Die Bundesregierung will die folgenden Maßnahmen umsetzen, um flexiblere Arbeitsmodelle zu ermöglichen und Mehrarbeit angemessen zu honorieren:
 - a) Damit sich Mehrarbeit auszahlt, sollen Zuschläge für Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte Vollzeitarbeit hinausgehen, steuer- und beitragsfrei gestellt werden. Als Vollzeitarbeit gilt dabei für tarifliche Regelungen eine Wochenarbeitszeit von mindestens 34 Stunden, für nicht tariflich festgelegte oder vereinbarte Arbeitszeiten von 40 Stunden.
 - b) Die Bundesregierung will einen neuen steuerlichen Anreiz zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten schaffen: Wenn Arbeitgeber eine Prämie für die Ausweitung der Arbeitszeit zahlen, will die Bundesregierung diese Prämie steuerlich begünstigen. Missbrauch soll ausgeschlossen werden.
 - › **Frauenerwerbstätigkeit stärken:** Einen Beitrag zu mehr Frauenerwerbstätigkeit soll u.a. die Überführung der Steuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV leisten. Die Bundesregierung will gemeinsam mit den Ländern prüfen, wie diese Umsetzung möglichst zeitnah und deutlich schneller als bis zum bisher avisierten Jahr 2030 erfolgen kann (vgl. hierzu bereits unten den Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024).
 - › **Arbeitsaufnahme in Deutschland steuerlich begünstigen:** Um Deutschland attraktiver für ausländische Fachkräfte zu machen, will die Bundesregierung zudem steuerliche Anreize für die Arbeitsaufnahme in Deutschland einführen. Dazu sollen neu zugewanderte Fachkräfte in den ersten drei Jahren 30, 20 und 10 % vom Bruttolohn steuerfrei stellen können. Für diese Freistellung soll eine Unter- und Obergrenze für den Bruttolohn definiert werden. Die Regelung soll nach fünf Jahren evaluiert werden.
 - › **Finanzstandort Deutschland stärken, Wagniskapital mobilisieren:** Im Rahmen der Initiative für Wagnis- und Wachstumskapital für Deutschland (sog. WIN-Initiative) werden insbesondere folgende Maßnahmen mit dem Ziel der Umsetzung erörtert:
 - a) Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen von VC-Investments, insbesondere:

- Anpassungen bei der Besteuerung von Investitionen in gewerbliche Personengesellschaften durch Fonds, die unter das Investmentsteuergesetz fallen, und damit auch in VC-Fonds;
 - Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn diese reinvestiert werden („Roll-Over“).
- b) Zudem soll das Betriebsausgabenabzugsverbot der Bankenabgabe aufgehoben werden.
- › **Strompreispaket verstetigen und ausweiten:** Um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben, will die Bundesregierung die Stromsteuer für den jetzigen Begünstigtenkreis dauerhaft auf das EU-Minimum von 0,50 Euro/MWh (0,05 ct/kWh) absenken. Das entspreche einer Entlastung der Wirtschaft in Höhe von € 3,25 Mrd./Jahr. Die bisher bis 2028 befristete Strompreiskompensation (SPK) werde bis 2030 verlängert; dies entspreche auch der Laufzeit der entsprechenden Beihilfeleitlinien und einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von € 3,9 Mrd./Jahr.

Die Wachstumsinitiative enthält somit positive Ansätze und steuerliche Wachstumsimpulse, reicht aber nicht, um die strukturellen Schwächen im deutschen Unternehmenssteuerrecht zu beseitigen. So findet sich die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland mittlerweile unter den Spitzenwerten innerhalb der Staatengemeinschaft und stellt einen Standortnachteil dar. International wettbewerbsfähig wäre eine Steuerbelastung von maximal 25 %.

BMF: Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II)

Das BMF hat am 10.07.2024 den [Referentenentwurf](#) eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024 II) an die Verbände geschickt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 17.07.2024 eingeräumt. Dieser neue Referentenentwurf enthält mit der Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren und dem Ausgleich der sog. kalten Progression bereits ausgewählte Maßnahmen aus der von der Bundesregierung beschlossenen sog. Wachstumsinitiative (vgl. hierzu oben). Aber auch Punkte zur Umsetzung von Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag sind enthalten. So wurden hier insbesondere auch wieder die Regelungen zur Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen aufgenommen, welche in gleichlautender Form schon im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes enthalten war, dann aber dem Vermittlungsausschuss zum Opfer gefallen ist. Die Neuregelung war ursprünglich im Regierungsentwurf des WtChancenG enthalten und wurde im Vermittlungsverfahren wieder gestrichen

Inhaltlich hervorzuheben sind folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

› **Anpassungen des Einkommensteuertarifs**

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um € 300 auf € 12.084 im Jahr 2025 und ab 2026 Anhebung um € 252 auf € 12.336 zur Freistellung des Existenzminimums.
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 um € 60 auf € 6.672 und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 Anhebung um € 156 auf € 6.828 ebenfalls zur Freistellung des Existenzminimums.
- Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“) zum Ausgleich der sog. kalten Progression.

- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026
- › **Aufträge aus dem Koalitionsvertrag**
 - Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren ab 2029
 - Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit
 - Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
- › **Weitere Maßnahmen**
 - Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2025 von € 250 auf € 255 monatlich
 - Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital
 - Digitalisierung der Sterbefallanzeigen

Dem Vernehmen nach soll der Regierungsentwurf des JStG 2024 II bereits am 24.07.2024 im Bundeskabinett beschlossen werden. Die Stellungnahme des Bundesrats zum Regierungsentwurf wäre dann voraussichtlich am 27.09.2024 zu erwarten. Die Zustimmung im Bundesrat erscheint fraglich.

BMF: Für ein modernes und zukunftsfestes Steuersystem – Expertenkommissionen legen Berichte vor

Im September 2023 hat das BMF zwei unabhängige Expertenkommissionen eingesetzt, die konkrete Vorschläge für praxisnahe und politisch umsetzbare Lösungen für ein modernes und zukunftsfestes Steuerrecht erarbeiten sollten. Beide Expertenkommissionen haben am 12.07.2024 ihre Ergebnisse präsentiert.

Der [Bericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#) steht unter dem Titel „Weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung – Wege zu einer bürgerfreundlichen Einkommensteuer“. Auf knapp 200 Seiten werden die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen in den Mittelpunkt gestellt, damit diese möglichst unbürokratisch ihren steuerlichen Pflichten nachkommen können. Durch eine Reduzierung von Antragsveranlagungen, die Schaffung einer Amtsveranlagung, die Entlastungen bei Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten und eine stärkere Steuererhebung an der Quelle könnten Bürgerinnen und Bürger entlastet werden. In der [Erklärung der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#) werden einige der zentralen Vorschläge vorgestellt.

Der [Bericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“](#) steht unter dem Titel „Besteuerung der Unternehmen: Einfacher und Effizienter“. Auf mehr als 200 Seiten werden umfangreiche und detaillierte Vorschläge zur Verbesserung der Besteuerung von Unternehmen formuliert. Die Bandbreite der Maßnahmen reicht von der Einkommensteuer über die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer bis ins Umwandlungssteuerrecht und ins internationale Steuerrecht. Hinzu treten Änderungsvorschläge zum Verfahrensrecht und zu der Verfahrenspraxis. In der [Erklärung der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“](#) werden die Leitlinien und Reformforderungen zusammengefasst.

Bundesfinanzminister Christian Lindner sprach den Mitgliedern der beiden unabhängigen Kommissionen seinen Dank aus. Ihre Ideen sollen nun konkret geprüft werden. Dabei bleibe es allerdings

bei dem Prinzip, dass Steuervereinfachungen nicht zu finanzieller Belastung führen dürfen, sondern in jeder Hinsicht entlasten sollen.

BMF: Ertragszuschuss als organschaftliche Mehrabführung i.S. von § 27 Abs. 6 Satz 1 KStG

Mit [BMF-Schreiben vom 04.07.2024](#) übernimmt die Finanzverwaltung das BFH-Urteil vom 15.03.2017 (I R 67/15) als weiteren Spezialfall in sein ursprüngliches BMF-Schreiben vom 15.07.2013, in welchem für das Vorliegen von Mehr- bzw. Minderabführungen grundsätzlich auf eine (rein rechnerische) Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanzergebnis abgestellt und dabei außerbilanzielle Effekte im Allgemeinen außen vor gelassen werden. Nach dem BFH-Urteil vom 15.03.2017 besteht bei der Rückgewähr eines Ertragszuschusses über die organschaftliche Gewinnabführung ein aus dem Rechtsinstitut der Organschaft abzuleitender Grund dafür, von einer organschaftlichen Mehrabführung auszugehen.

Die Finanzverwaltung stellt ergänzend klar, dass die Grundsätze des (geänderten) BMF-Schreibens vom 15.07.2013 nach Übergang zur Einlagelösung durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021 allgemein für die Annahme von Mehr-/Minderabführungen i. S. d. § 14 Abs. 4 Satz 6 KStG gelten.

BMF: Zukünftige Rechnungspflichtangabe, geplante Nichtbeanstandungsregelung

Der EuGH hatte in der Vergangenheit entschieden, dass auch für einen der Soll-Versteuerung unterliegenden Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug erst im Besteuerungszeitraum der Zahlung des Entgelts geltend gemacht werden kann, sofern der Leistende seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten besteuert (vgl. TAX WEEKLY # 5/2022). Mit der derzeitigen Entwurfsfassung des Jahressteuergesetzes 2024 soll diese Rechtsprechung nunmehr ins Umsatzsteuergesetz überführt werden (vgl. TAX WEEKLY # 12/2024). Der Entwurf sieht daher vor, dass der leistende Unternehmer ab dem 01.01.2026 in seinen Rechnungen zwingend darauf hinweisen muss, wenn er den Regelungen der Ist-Versteuerung nach § 20 UStG unterliegt, vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG-E. Dementsprechend soll der Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers zukünftig nur möglich sein, soweit eine Zahlung auf diese Rechnung geleistet worden ist, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG-E. Die für die Bestimmung des zutreffenden Zeitpunkts des Vorsteuerabzugs notwendige Information erhält der Leistungsempfänger zukünftig prinzipiell über die neue Rechnungspflichtangabe.

In einem [Verbändeschreiben des BMF vom 28.06.2024](#) skizziert die Finanzverwaltung, wie diese Regelung in der Praxis gehandhabt werden soll. Denn fehlt die neue Rechnungspflichtangabe in einer Rechnung, weiß der Rechnungsempfänger damit im Regelfall nicht, ob es sich bei dem Leistenden tatsächlich um einen Soll-Versteuerer handelt oder um einen Ist-Versteuerer, der fälschlicherweise die neue Rechnungspflichtangabe nicht in die Rechnung aufgenommen hat.

Die Finanzverwaltung strebt daher an, eine Nichtbeanstandungsregelung zugunsten gutgläubiger Rechnungsempfänger zu schaffen, welche eventuelle Nachteile in solchen Konstellationen vermeiden soll.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Gleich lautende Erlasse zur Verwaltungsvermögensquote nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG (90%-Test) – BFH-Urteil vom 13.09.2023 (II R 49/21)

Mit Urteil vom 13.09.2023 ([II R 49/21](#)) hat der BFH die Auffassung vertreten, dass der Abzug betrieblicher Schulden im Rahmen des sog. 90%-Tests, dessen Bestehen Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen ist, zumindest für originär gewerblich tätige Handelsunternehmen zuzulassen ist. Die Schuldenverrechnung im Rahmen des 90%-Tests ergebe sich zwar nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG. Sie sei aber bei Auslegung der Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck geboten. Denn eine missbräuchliche Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung sei bei einem originär gewerblich tätigen Handelsunternehmen nicht erkennbar.

Mit gleich lautenden Erlassen vom 19.06.2024 hat die Finanzverwaltung nunmehr zur aktuellen BFH-Rechtsprechung Stellung genommen und bestehende Unklarheiten beseitigt. Im Einzelnen hat die Finanzverwaltung insbesondere Folgendes bestimmt:

- › Das BFH-Urteil ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden, d.h. die Anwendung beschränkt sich nicht nur auf typische Handelsunternehmen, sondern ist branchenunabhängig anzuwenden.
- › Darüber hinaus sind die Grundsätze auch auf alle Rechtsformen des begünstigungsfähigen Vermögens nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ErbStG anzuwenden, d.h. auf Einzelunternehmen und Anteile an (gewerblichen) Personengesellschaften, den inländischen Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie Anteile an Kapitalgesellschaften.
- › Das BFH-Urteil ist zudem unabhängig davon anzuwenden, ob es sich um eine Schenkung oder einen Erbfall handelt.

Insoweit sind die gleich lautenden Erlasse der Finanzverwaltung zu begrüßen und ermöglichen eine steuerfreundlichere Unternehmensnachfolge.

Gleichwohl schränkt die Finanzverwaltung die erweiterte Anwendbarkeit des BFH-Urteils in zweierlei Hinsicht ein. Einerseits schließt sie den Abzug des Sockelbetrags von 15 % des festgestellten Werts des (Anteils) Betriebsvermögens nach § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG im Rahmen der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote für den 90%-Test aus. Andererseits stellt die Finanzverwaltung ausdrücklich klar, dass die Anwendung von § 42 AO (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten) nicht ausgeschlossen sei, sollte die vorgenommene Auslegung der Vorschrift im Einzelfall dazu führen, dass sich Unternehmen, die der Gesetzgeber aufgrund ihrer hohen Verwaltungsvermögensquote von mindestens 90 % steuerrechtlich nicht begünstigen wollte, aufgrund missbräuchlicher Gestaltung die Begünstigung erschleichen.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Gleich lautende Erlasse zur Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke in Drittstaaten – EuGH vom 12.10.2023 (C-670/21)

Im Inland und in EU/EWR-Staaten belegene vermietete Wohngrundstücke, die nicht zu einem begünstigten Betriebsvermögen gehören, werden nach § 13c Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 ErbStG 2009 (jetzt § 13d ErbStG) im Gegensatz zu entsprechenden Grundstücken im Drittland erbschaftsteuerlich mit einem Abschlag in Höhe von 10 % des gemeinen Werts begünstigt.

Der EuGH hatte mit Urteil vom 12.10.2023 ([C-670/21](#)) entschieden, dass die Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke nach § 13c ErbStG in der Fassung vom 24.12.2008

(§ 13c ErbStG a.F.) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 bis 65 AEUV) verstößt, da Grundstücke in Drittstaaten von der Vergünstigung ausgeschlossen sind. Darüber hinaus hat der EuGH festgestellt, dass im Hinblick auf den Rechtfertigungsgrund der wirksamen Steueraufsicht entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung ein Ausschluss der Steuervergünstigung für Grundstücke in solchen Drittstaaten gerechtfertigt ist, mit denen kein umfassender Informationsaustausch besteht.

In gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.06.2024 äußert sich die Finanzverwaltung nun zu den Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil. Danach gilt die Entscheidung gleichermaßen für den ab 01.07.2016 geltenden § 13d ErbStG, dessen Regelungsinhalt dem § 13c ErbStG a.F. entspricht. Das EuGH-Urteil hat auch Auswirkungen auf Stundungen nach § 28 Abs. 3 ErbStG, da dieser tatbestandlich auf die Belegenheitsvoraussetzung des § 13d ErbStG verweist.

Der Befreiungsabschlag ist über den Wortlaut des § 13c Abs. 3 Nr. 2 ErbStG a. F. bzw. § 13d Abs. 3 Nr. 2 ErbStG hinaus zu gewähren, wenn das Grundstück in einem Drittstaat belegen ist und in Bezug auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sichergestellt ist. Hinsichtlich der Staaten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, wird auf die Anlage 1 zum „Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen“ (vgl. BMF-Schreiben vom 29.05.2019, BStBl I S. 480) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Eine Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG kann laut Erlass für Grundstücke, die in Drittstaaten belegen sind, jedoch nur gewährt werden, wenn dieser Drittstaat neben der Informationsamtshilfe auch zu Beitreibungsamtshilfe verpflichtet ist.

Die gleich lautenden Erlasse sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Gleich lautende Erlasse zur neuen Grundsteuer – Nachweis niedrigerer gemeiner Wert im sog. Bundesmodell – Aussetzung der Vollziehung (AdV)

Der BFH hatte mit Beschlüssen vom 27.05.2024 ([II B 78/23 \(AdV\)](#) und [II B 79/23 \(AdV\)](#)) in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts im sog. Bundesmodell entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen (vgl. TAX WEEKLY # 21/2024).

In gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 24.06.2024 äußert sich nun bereits die Finanzverwaltung und ermöglicht in bestimmten Fällen Ansatz und Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts im sog. Bundesmodell. Zur verfassungskonformen Anwendung der Bewertungsvorschriften zur Feststellung von Grundsteuerwerten ist danach in allen offenen Fällen ein für die gesamte wirtschaftliche Einheit nachgewiesener niedrigerer gemeiner Wert anzusetzen, wenn der nach den §§ 218 ff. BewG ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 227 BewG) um mindestens 40 % übersteigt.

Den Steuerpflichtigen trifft die Nachweislast für einen niedrigeren gemeinen Wert und nicht eine bloße Darlegungslast. Der Nachweis kann entsprechend § 198 BewG entweder mittels Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch bzw. durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder einen nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Sachverständigen erbracht

werden. Zudem gilt als Nachweis auch ein im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ermittelter Kaufpreis, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse zwischen Zustandekommen des Kaufpreises und Hauptfeststellungszeitpunkt nicht verändert haben. Der Kaufpreis muss innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommen sein. Die Grundsätze gelten analog für erbaurechtsbelastete Grundstücke sowie für Gebäude auf fremdem Grund und Boden. Für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ist jeweils ein Gesamtwert für das Erbbaurecht und das Erbbaugrundstück bzw. für den Grund und Boden und das Gebäude so zu ermitteln, wie wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde bzw. das Gebäude nicht im Eigentum eines Dritten stehen würde.

In Fällen, in denen der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt, der Grundsteuerwert bestandskräftig festgestellt wurde und die Feststellung nicht mehr nach den Korrekturvorschriften der AO änderbar ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung (§ 222 Abs. 3 BewG) vorliegen. Bei Durchführung der fehlerbeseitigenden Wertfortschreibung ist die Wertfortschreibungsgrenze (§ 222 Abs. 1 BewG) zu beachten.

Zudem ist Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) von Bescheiden über die Feststellung des Grundsteuerwerts ab sofort zu entsprechen, wenn und soweit schlüssig dargelegt wird, dass der Grundsteuerwert den Verkehrswert um mindestens 40 % übersteigt. Ein Verkehrswertgutachten ist zum Zeitpunkt des AdV-Antrags noch nicht vorzulegen. Substantiierten Angaben des Steuerpflichtigen zur Höhe des Verkehrswerts ist zu folgen. Es bestehen keine Bedenken, als Ergebnis der summarischen Prüfung vorbehaltlich anderweitiger Erkenntnisse 50 % des Grundsteuerwerts von der Vollziehung auszusetzen. Die AdV soll angemessen befristet und der Steuerpflichtige zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (z.B. durch Vorlage eines Gutachtens) innerhalb dieser Frist aufgefordert werden.

Infolge der AdV des Grundsteuerwertbescheides ist auch die Vollziehung des hierauf beruhenden Grundsteuermessbescheides (ggf. anteilig) auszusetzen (§ 361 Abs. 3 Satz 1 AO), unabhängig davon, ob auch gegen diesen Grundsteuermessbescheid ein Einspruch mit Antrag auf AdV anhängig ist. Die betroffenen Kommunen sind auf geeignete Art und Weise über die Aussetzung zu unterrichten.

EUGH: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Innenumsätzen

In Bezug auf die vom BFH aufgeworfene Frage, ob die zwischen den Mitgliedern einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ausgetauschten Leistungen der Umsatzsteuer unterfallen können (vgl. TAX WEEKLY # 11/2023), liegt nunmehr das EuGH-Urteil vom 11.07.2024 vor ([C-184/23](#)).

Nach gefestigter BFH-Rechtsprechung und der unstreitigen Finanzverwaltungsauffassung sollen Umsätze zwischen den Mitgliedern einer Organschaft (sog. Innenumsätze) gerade nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Zweifel an dieser Betrachtung hatten sich für den BFH aber daraus ergeben, dass der EuGH in einer Urteilsbegründung die Organgesellschaft als selbständig handelnd bezeichnet hat. Nach dem deutschen Verständnis resultiert die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze hingegen gerade aus der fehlenden Selbständigkeit der Organgesellschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG. Die Organgesellschaften werden hierdurch Teil eines Unternehmens, dem des Organträgers, weshalb die zwischen ihnen ausgetauschten Leistungen als unternehmensinterne Vorgänge nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Der EuGH hat nunmehr explizit klargestellt, dass derartige Umsätze nicht steuerbar sind. Für die Annahme eines steuerbaren Umsatzes muss eine Leistung von einem Steuerpflichtigen an eine andere – von diesem Steuerpflichtigen gesonderte – Partei erbracht werden. Wenn im Falle einer Mehrwertsteuergruppe/Organschaft jedoch nur noch ein einziger Steuerpflichtiger besteht und die Gruppenmitglieder nicht mehr als getrennte Steuerpflichtige betrachtet werden dürfen, dann fehlt es an einer Leistung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts. Ferner sieht der EuGH auch keine Notwendigkeit, den Grundsatz der Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen einzuschränken, sofern das den Innenumsatz empfangende Gruppenmitglied nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Aussagen des EuGH bestätigen somit das bisherige Rechtsverständnis zur Behandlung von Innenumsätzen in Deutschland und beseitigen die durch das Vorlageverfahren des BFH geschaffenen Unsicherheiten.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 08.07.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-87/23	04.07.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung – Art. 9 Abs. 1 – Begriffe ‚Steuerpflichtiger‘ und ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ – Gemeinnütziger Verein, der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierte Projekte durchführt – Erbringung von Dienstleistungen der Aus- und Fortbildung unter Einschaltung von Unterauftragnehmern – Einbeziehung des Subventionsbetrags in die Steuerbemessungsgrundlage – Art. 73

Alle am 11.07.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI R 6/22	16.05.2024	Gesellschafter einer land- und forstwirtschaftlich tätigen Gesellschaft als (Mit-)Betriebsinhaber im Sinne des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BewG
VII R 22/21	16.04.2024	Untersagung der unerlaubten Hilfeleistung in Steuersachen

Alle bis zum 12.07.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7015/23/10002 :001	12.07.2024	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
IV C 5 - S 2341/24/10001 :002	11.07.2024	Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge
IV C 2 - S 2770/19/10004 :002	04.07.2024	Kein passiver Ausgleichsposten für Mehrabführungen bei nach § 15a EStG nicht verrechenbaren Verlusten der Organ-gesellschaft

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.